

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 12 K 1239/08.F (1)



GERICHTSBESCHEID

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

Kläger,

gegen

die Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, vertreten durch die Präsidentin, - Körperschaft des öffentlichen Rechts -,
Bierstadter Straße 2, 65189 Wiesbaden, - EV 85/07 -

Beklagte,

wegen Rechts der freien Berufe

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch Richter am VG
als Einzelrichter am 21.01.2009 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

TATBESTAND

Der Kläger war seit dem 06.03.1996 als freischaffender Architekt in das bei der Beklagten geführte Berufsverzeichnis der Architekten eingetragen.

Am 17.12.2002 verabschiedete die Vertreterversammlung der Beklagten eine Fortbildungsordnung, nach der alle als berufstätig in ein Berufsverzeichnis eingetragenen Mitglieder zur Erfüllung ihrer Fortbildungsverpflichtung aus § 17 Abs. 3 Hessisches Architekten- und Stadtplangesetz (HASG) binnen 2 Kalenderjahre 32 Fortbildungspunkte, die für den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen vergeben werden, erwerben und nachweisen müssen. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft-, Verkehr- und Landesentwicklung genehmigte am 08.01.2003 diese Fortbildungsordnung. Sie wurde im Staatsanzeiger 4/2003 vom 27.01.2003 veröffentlicht.

Mit Schreiben vom 01.12.2004 wies die Beklagte den Kläger auf seine Fortbildungsverpflichtung hin. Mit Schreiben vom März 2005 wiederholte sie dies und gewährte dem Kläger mit Schreiben vom August 2005 eine zwölfmonatige Nachfrist, binnen der er den Erwerb der geforderten 32 Fortbildungspunkte nachzuweisen habe. Diese Nachfrist lies der Kläger verstreichen, ohne sich bei der Beklagten zu melden. Mit Schreiben vom 10.10.2006 gab die Beklagte dem Kläger Gelegenheit, sich zum Vorwurf des Verstoßes gegen die berufsrechtliche Fortbildungspflicht bis zum 17.11.2006 zu äußern. Hiervon machte der Kläger keinen Gebrauch. Auf Antrag der Präsidentin der Beklagten vom 08.08.2007 leitete der Ehreणाusschuss der Beklagten ein Berufsverordnungsverfahren gegen den Kläger ein und lud diesen mit dem Hinweis, dass das Verfahren auch ohne seine Beteiligung durchgeführt werden könne, zur mündlichen Verhandlung am 21.01.2008. Mit Schreiben vom 10.01.2008 meldete der Kläger sich erstmals und teilte mit, er werde seinen Wohnsitz und sein Büro nach Berlin verlegen und dann in die dortige Architekten-

kammer eintreten, weshalb er zu diesem Zeitpunkt seinen Austritt bei der Beklagten beantragen werde. Zur mündlichen Verhandlung am 21.01.2008 erschien der Kläger nicht. Der Ehrenausschuss entschied in dieser Sitzung, den Kläger zu verweisen und ihn mit einer Geldauflage in Höhe von 2.000,- € zu belegen. Diese Entscheidung teilte der stellvertretende Vorsitzende des Ehrenausschusses dem Kläger mit Bescheid vom 10.03.2008 mit. Zur Begründung wird darin ausgeführt, der Kläger habe schuldhaft gegen seine Fortbildungspflicht verstoßen, weil er keinerlei Fortbildungspunkte nachgewiesen habe. An der Fortbildung bestehe ein herausragendes öffentliches Interesse. Eine Fortbildungspflicht bestehe auch bei einem nur geringen Umfang beruflicher Tätigkeit. Auch ein geringes Einkommen entbinde nicht von der Fortbildungsverpflichtung. Ein bloßer Verweis genüge nicht, den Kläger anzuhalten zukünftig die Berufspflichten des Architekten zu beachten. Eine Geldauflage in Höhe von 2.000,- € sei angemessen; sie stelle eine spürbare Sanktion dar, um dem Kläger die Ernsthaftigkeit des Fortbildungsverlangens vor Augen zu führen.

Gegen den am 11.04.2008 zugestellten Bescheid hat der Kläger am 06.05.2008 Klage erhoben.

Zu deren Begründung trägt er vor, die Geldauflage sei für ihn eine unbillige Härte. Er habe nur einen einzigen Bauantrag für ein Einfamilienhaus im Dezember 2005 gestellt. Sonst verdiene er sein Auskommen durch Zuarbeitung für verschiedene Architekten und Innenarchitekturbüros. Seine Einnahmen seien gering. Zu versteuern sei in den Jahren 2003 bis 2006 nur ein jährliches Einkommen von 25.984,- € gewesen. Die geforderte jährliche Fortbildung koste ihn aber durchschnittlich 285,12 €, also 4,4% seines jährlich zu versteuernden Einkommens. Schließlich sei die Geldauflage auch überhöht. Sie betrage 40% seines durchschnittlich zu versteuernden Jahreseinkommens. Außerdem sei er zwischenzeitlich aus der Kammer ausgetreten und habe eine Löschungsbewilligung erhalten.

Der Kläger beantragt,

den mit Bescheid vom 10.03.2008 ausgesprochenen Verweis mit einer Geldauflage aufzuheben,

hilfsweise

die Geldauflage auf eine angemessene Höhe zu reduzieren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, den Antrag auf Löschung aus der Architektenliste habe der Kläger erst nach der Zustellung des Bescheides vom 10.03.2008 gestellt; wirtschaftliche Schwierigkeiten schlossen eine Geldauflage nicht aus. Von solchen sei dem Ehrenausschuss auch nichts bekannt gewesen, da der Kläger sich im Verfahren nicht geäußert habe. Die Höhe der Geldauflage bewege sich am unteren Rand des Sanktionsrahmens. Bei einem bloßen Verweis habe es der Ehrenausschuss nicht belassen können, weil Architekten eine besondere Verantwortung gegenüber ihren Auftraggebern und gegenüber der Allgemeinheit oblägen, die eine dauernde Fortbildung erforderlich mache. Die geforderte Fortbildung sei für jedermann machbar. Sowohl die Kammern als auch z.B. Berufsverbände und Hochschule böten sehr kostengünstige Seminare an.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze und auf die beigezogene Akte der Beklagten Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der mit Bescheid vom 10.03.2008 gegenüber dem Kläger ausgesprochene Verweis und die ihm gegenüber verhängte Geldauflage in Höhe von 2.000,- € sind rechtmäßig und verletzen ihn deshalb nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO). Gemäß § 18 Abs. 1, Abs. 6 S. 1 Nr. 1 und 2 HASG kann in einem Berufsordnungsverfahren wegen einer schuldhaften Verletzung der Berufspflichten ein schriftlicher Verweis und eine Geldauflage bis zu 25.000,- € verhängt werden.

Zu den Berufspflichten der Mitglieder der Architekten- und Stadtplanerkammer gehört gemäß § 17 Abs. 3 S. 1 HASG, sich beruflich fortzubilden. Näheres hierzu konkretisiert die Fortbildungsordnung vom 17.12.2002. Diese sieht vor, dass die als berufstätig in ein Berufsverzeichnis eingetragenen Mitglieder binnen 2 Kalenderjahren 32 Fortbildungspunkte

erwerben und nachweisen müssen (§ 2 Abs. 1 und 3 Fortbildungsordnung). Dies ist durch die am 13.06.2005 von der Vertreterversammlung der Beklagten beschlossenen Änderung der Fortbildungsordnung dahingehend modifiziert worden, dass die Mitglieder im Abrechnungszeitraum vom 01.07.2003 bis 30.06.2005 insgesamt 32 Fortbildungspunkte und danach in dreijährigen Abrechnungszeiträumen jeweils 48 Fortbildungspunkte erwerben und nachweisen müssen. Bei Fortbildungsver säumnissen wird nicht mehr eine Nachfrist von 6 Monaten sondern nun von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem die Verpflichtungserfüllung spätestens hätte nachgewiesen sein müssen, gewährt.

Gegen die durch die Fortbildungsordnung der Beklagten näher konkretisierte gesetzliche Fortbildungspflicht hat der Kläger schuldhaft verstoßen, da er die notwendigen 32 Fortbildungspunkte im Zeitraum vom 01.07.2003 bis 30.06.2005 weder erworben noch nachgewiesen hat und diese auch nicht während der ihm gewährten Nachfrist von 12 Monaten nachgeholt hat. Dieser Fortbildungspflicht unterliegen alle als berufstätig im Berufsverzeichnis der Beklagten eingetragenen Mitglieder unabhängig vom Umfang ihrer beruflichen Aktivität. Die Anforderungen an die Leistungen und Kenntnisse eines Architekten orientieren sich nicht an dem Umfang seiner Berufstätigkeit oder der daraus erzielten Einkünfte. Denn auch seine Befugnisse wie z.B., die Bauvorlageberechtigung bestehen unabhängig von dem Umfang seiner beruflichen Tätigkeit. Der Umfang der Fortbildungsverpflichtung ist mit 16 Stunden und der vom Kläger genannten Fortbildungskosten von jährlich 285,12 € weder zeitlich noch finanziell eine unverhältnismäßige Belastung. Die Verletzung dieser Pflicht erfolgte wissentlich und willentlich und deshalb schuldhaft.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Berufspflicht wie vorliegend der Pflicht zur Fortbildung kann gemäß § 18 Abs. 6 S. 1 Ziff. 1 HASG auf einen schriftlichen Verweis und daneben gemäß § 18 Abs. 6 S. 3 HASG i.V.m. § 18 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 HASG auf eine Geldauflage bis zu 25.000,- € bei berufsangehörigen Personen erkannt werden. Die Auswahl der Ordnungsmittel und die Höhe der Geldauflage stehen dabei im Ermessen der Beklagten. Diese Ermessensentscheidung kann das Gericht gemäß § 114 VwGO nur daraufhin kontrollieren, ob die gesetzlichen Grenzen überschritten worden sind und ob von dem Ermessen in einer dem Zwecke der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist. Derartige Ermessensfehler bestehen nicht. Einen bloßen Verweis hat der Ehrenausschuss nicht für ausreichend erachtet, um den Kläger zukünftig zur Einhal-

tung der berufsordnungsrechtlichen Fortbildungsverpflichtung anzuhalten. Diese Erwägung ist nicht zu beanstanden, da der Kläger bereits mehrfach im Verwaltungsverfahren darauf hingewiesen worden ist, sich beruflich fortzubilden, dem aber nicht nachgekommen ist.

Soweit der Kläger rügt, der Ehrenausschuss habe bei seiner Entscheidung sein geringes Einkommen nicht berücksichtigt, kann dies dem Ehrenausschuss nicht vorgehalten werden, da der Kläger dies im Ehrenverfahren nicht dargelegt hat, sondern der mündlichen Verhandlung ohne erkennbarem Grund fernblieb. Die Geldauflage in Höhe von 2.000,- € ist gemessen an dem öffentlichen Interesse an der Fortbildung von Architekten nicht unverhältnismäßig. Es ist insbesondere sachgerecht, dass die Sanktion die Kosten für die tatsächliche Durchführung der Fortbildung deutlich übersteigt, um ihn anzuhalten zukünftig die Fortbildungspflicht zu beachten.

Die Kosten des Verfahrens hat gemäß § 154 Abs. 1 VwGO der Kläger zu tragen, da er unterliegt.

Der Ausspruch der vorläufigen Vollstreckbarkeit des Gerichtsbescheides ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Es folgen die Rechtsmittelbelehrung und die Streitwertfestsetzung